

WETTBEWERBSREGELN

KURZ ERKLÄRT

KARTELLE

Abreden über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen zwischen Konkurrenzunternehmen sind typischerweise besonders schädlich. Sie sind verboten und ziehen hohe Bussen nach sich.



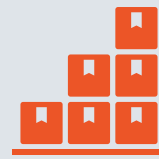
PREISKARTELL

Konkurrentinnen sprechen die Preise miteinander ab.

Beispiel: Abreden über Preise und Preisbestandteile, Rabatte, Margen, Submissionsabreden

Praxis: [Libor](#), [Luftfrachtspediteure](#), [Strassenbau Graubünden](#), [Verzinkung](#)

[Empfehlungen](#)



MENGENKARTELL

Konkurrentinnen teilen sich einen Markt nach Quoten auf oder schränken die Menge ein.

Beispiel: Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen

Praxis: [Sanitär-grosshändler](#)

[Empfehlungen](#)



MARKTAUFTEILUNGSKARTELL

Konkurrenten teilen sich Kundengruppen oder Marktgebiete auf.

Beispiel: Submissionsabreden

Praxis: [Gerätebenzin](#), [See-Gaster](#), [Tunnelreinigung](#)

[Empfehlungen](#)

PREISBINDUNG & GEBIETSSCHUTZ

Abreden über Wiederverkaufspreise oder die Abschottung des Schweizer Markts zwischen Lieferantin und Abnehmerin sind besonders schädlich, wenn es keine ökonomischen Rechtfertigungsgründe dafür gibt. Sie sind verboten und ziehen hohe Bussen nach sich.

PREISBINDUNG ZWEITER HAND

Lieferantin und Abnehmerin sprechen sich über die Preise der Abnehmerin ab.

Beispiel: Lieferantin veranlasst, dass die Abnehmerin die Preisempfehlungen einhält.

Praxis: [Bergsportartikel](#), [Hors-Liste Medikamente](#)

[Empfehlungen](#)

ABSOLUTER GEBIETSSCHUTZ

Lieferantin und Abnehmerin vereinbaren, dass unaufgeforderte Bestellungen aus der Schweiz nicht bedient werden dürfen.

Beispiel: Exportverbote in ausländischen Vertriebsverträgen

Praxis: [BMW](#), [Gaba](#), [Nikon](#)

[Empfehlungen](#)

MISSBRAUCH MARKTBEHERRSCHUNG

Unternehmen missbrauchen ihre marktbeherrschende oder relativ marktmächtige Stellung. Der Missbrauch von Marktbeherrschung zieht hohe Bussen nach sich.

MISSBRAUCH MARKTBEHERRSCHUNG

Marktstellung muss im Einzelfall beurteilt werden, Marktanteil von 50 % ist Indiz für Marktbeherrschung; Marktbeherrschung ist zulässig, aber deren Missbrauch ist verboten.

Beispiel: Geschäftsverweigerung, Behinderung von Dritten auf deren Absatzmärkten

Praxis: [ADSL](#), [DCC](#), [Gasmarkt](#), [Naxoo](#), [SDA](#), [Sport im PayTV](#)

MISSBRAUCH RELATIVER MARKTMACHT

Abhängiges Unternehmen hat keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten; die Abhängigkeit ist im Einzelfall zu beurteilen. Relative Marktmacht ist zulässig, aber deren Missbrauch ist verboten.

Praxis: [Gesundheitswesen](#), [Büchermarkt](#), [Automobilsektor](#)

Merkblatt: [Relative Marktmacht](#)

WEITERE THEMEN



INFORMATIONSAUSTAUSCH

Der Austausch wettbewerbssensibler Informationen zwischen Konkurrentinnen ist problematisch.

Beispiel: Austausch über Preise und Preisbestandteile, Rabatte, Kosten, Margen

Praxis: [ASCOPA](#), [Leasing](#)

[Hinweise](#)



PREISEMPFEHLUNGEN VON VERBÄNDEN

Preisempfehlungen von Verbänden sind problematisch.

Beispiel: mit Preisen versehene Kalkulationshilfen

Praxis: USPI Neuchâtel (RPW 2012/3 657) [Oberwalliser Fahrlehrerkartell](#)

[Hinweise](#)



ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich zulässig.

Beispiel: Unternehmen, die nur gemeinsam eine Offerte einreichen können

Praxis: Jahresbericht WEKO 2013 (RPW 2014/1 1)

[Hinweise](#)

KONTAKT UND ANZEIGEN

Marktteilnehmer können bei Fragen und Unklarheiten die Wettbewerbsbehörden kontaktieren und Anzeigen und Selbstanzeigen einreichen.

KONTAKT

+41 58 462 20 40

[Kontaktformular](#)

ANZEIGEN

[unzulässige Verhaltensweisen](#)

[Submissionsabreden](#)

SELBSTANZEIGEN

[Informationen & Merkblatt](#)

